



Klage, eingereicht am 15. August 2025 – Green Impact u. a./Parlament u. a.

(Rechtssache T-563/25)

(C/2025/5359)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Green Impact ETS (Rom, Italien), Earth ODV (Rom, Italien), Nagy Tavak és Vizes Élőhelyek Szövetsége (Gyor, Ungarn), LNDC Animal Protection APS (Mailand, Italien), One Voice (Straßburg, Frankreich) (vertreten durch L. D'Agostino und M. Giovinazzo, Avvocati)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) ⁽¹⁾ sowie alle vorherigen und/oder nachfolgenden damit zusammenhängenden und daraus resultierenden Handlungen aus den in dieser Klage angeführten Gründen für nichtig zu erklären;
- die beklagten Organe zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: wesentlicher Verstoß gegen Formvorschriften und Verfahrensfehler aufgrund einer fehlerhaften Bestimmung der Rechtsgrundlage und einer Änderung des Abstimmungsverfahrens.
- Die Kläger machen einen schwerwiegenden und die Ungültigkeit begründenden Fehler geltend, der auch von Amts wegen festgestellt werden könne und sich aus der fehlerhaften Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Richtlinie ergebe. Anstelle des in Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽²⁾ vorgesehenen besonderen Verfahrens, das für die Änderung des Anhangs IV eine einstimmige Beschlussfassung des Rates auf Vorschlag der Kommission vorschreibe, habe der europäische Gesetzgeber auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 192 Abs.1 AEUV zurückgegriffen.

Das „erschwerete“ Verfahren nach Art. 19 stelle eine *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Regelung dar und könne nur durch eine vorherige Änderung der Habitat-Richtlinie umgangen werden.

Darüber hinaus habe sich das gewählte Verfahren nicht nur auf die Modalitäten der Beschlussfassung ausgewirkt, sondern auch auf die Rechtsform des Rechtsakts, der die Form eines Beschlusses und nicht einer Richtlinie hätte annehmen müssen. Der Fehler werde durch die Entscheidung des Europäischen Parlaments verschärft, ohne öffentliche Begründung das Dringlichkeitsverfahren gemäß Art. 170 seiner Geschäftsordnung anzuwenden, was zu einer weiteren Einschränkung der Verfahrensgarantien führe.

2. Zweiter Klagegrund: Nichtanhörung der Rechtssubjekte, die ein Interesse hätten, und Verstoß gegen Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2025/1237, L, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

⁽³⁾ ABl. 2006, L 264, S.13.

Die Kläger machen einen Verfahrensfehler geltend, der darin bestehe, dass die Umweltverbände, die ein Interesse hätten, nicht angehört worden seien, was einen Verstoß gegen das in Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, mit der das Übereinkommen von Århus in das Unionsrecht umgesetzt werde, verankerte Recht auf Beteiligung darstelle. Nach der Rechtsprechung und dem Sinn und Zweck der Verordnung seien Umweltverbände als Vertreter eines qualifizierten und anerkannten Interesses berechtigt, am Entscheidungsprozess in Umweltangelegenheiten mitzuwirken.

Das Recht auf Anhörung verpflichte die europäischen Institutionen, eine wirksame Beteiligung der interessierten Parteien am Entscheidungsprozess zu gewährleisten, damit diese mit ihrem technischen und wissenschaftlichen Fachwissen zur Bewertung der Umweltauswirkungen und zur Abwägung der betroffenen Interessen beitragen könnten.

Diese Verpflichtung sei in dem Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Richtlinie geführt habe, völlig missachtet worden. Die Institutionen, insbesondere die Kommission, habe den klagenden Verbänden bewusst jede Form des Dialogs verweigert, obwohl diese formell um Anhörung gebeten hätten.

3. Dritter Klagegrund: fehlende oder unzureichende Begründung in Bezug auf Art. 191 Abs. 3 AEUV und Art. 19 der Habitat-Richtlinie.

Die Kläger machen geltend, dass die Begründung in der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) (*) fehle oder zumindest unzureichend sei, was einen wesentlichen Formfehler darstelle und die Nichtigkeitserklärung des Rechtsakts erforderlich mache.

Art 191 Abs. 3 AEUV und Art. 19 der Habitat-Richtlinie verlangten, dass jede Änderung der Listen der geschützten Arten auf technischen und wissenschaftlichen Grundlagen beruhe; diese Grundlage fehle in dem angefochtenen Rechtsakt völlig.

Die Begründung sei auch unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsprozess in Umweltangelegenheiten mangelhaft und verstoße gegen Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006. Die Richtlinie enthalte weder Angaben dazu, wie die Institutionen dieser Verpflichtung nachgekommen seien, noch Begründungen, warum sie es unterlassen hätten, ihr nachzukommen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und die Beteiligungsrechte der klagenden Verbände

Die Kläger rügen einen Verstoß gegen die Verpflichtung, die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung und Änderung von umweltbezogenen Plänen oder Programmen gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu gewährleisten.

Die europäischen Institutionen hätten keine Maßnahmen getroffen, um eine wirksame Beteiligung der interessierten Umweltverbände zu ermöglichen, und auch keine Informationen über den Zeitplan, die Modalitäten oder die zuständigen Ansprechpartner bereitgestellt, was ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3, 4 und 5 darstelle.

Die Kläger betonen, dass weder in der Phase der Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der Berner Konvention noch während des Erlasses der Richtlinie (EU) 2025/1237 ein Mechanismus für den Dialog, die Konsultation oder den Austausch eingerichtet worden sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten gemäß Art. 191 Abs. 3 AEUV und Fehlen einer aktuellen und unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung.

Die Kläger rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten gemäß Art. 191 Abs. 3 AEUV, der in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert sei und wonach Entscheidungen in Umweltangelegenheiten auf zuverlässigen, aktuellen und objektiven wissenschaftlichen Daten beruhen müssten.

Die angefochtene Richtlinie gehe weder mit einer wissenschaftlichen Bewertung einher, die das tatsächliche Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfes im Gebiet der Union bestätige, noch sei eine aktuelle und unabhängige Studie von der Kommission, dem Parlament oder dem Rat vorgelegt worden.

(*) ABL L 2025/1237.

Im Gegenteil, der Vorschlag zur Streichung des Wolfs aus dem Anhang basiere auf allgemeinen, nicht überprüfbaren Annahmen und einer politischen Darstellung, die von jeder strengen ökologischen Analyse losgelöst sei. Daraus folge, dass die Richtlinie (EU) 2025/1237 auf willkürlichen Grundlagen beruhe und im Widerspruch zu den Grundprinzipien des Umweltschutzes der Union stehe, darunter dem Vorsorgeprinzip, dem Präventionsprinzip und vor allem dem Prinzip der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten, das eine strenge vorherige Überprüfung der technischen Begründetheit der getroffenen Maßnahmen vorschreibe.

Ohne eine solche Überprüfung sei der gesamte Entscheidungsprozess mit einem Fehler behaftet, und der angefochtene Rechtsakt sei als rechtswidrig anzusehen, weil er gegen ein Kernprinzip des Umweltrechts der Union verstoße.
